



**Förderverein der Freunde des Institutes für Geotechnik**  
an der Technischen Universität Darmstadt e.V.

---

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freunde des Institutes für Geotechnik an der Technischen Universität Darmstadt e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Der Verein ist am 17.01.1994 im Vereinsregister unter Nr. VR 2444 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

### **§ 2**

#### **ZWECK DES VEREINS**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Forschung und Lehre am Institut für Geotechnik der Technischen Universität Darmstadt.
- (2) Der Verein fördert und unterstützt die Arbeit und Konzeption des Institutes für Geotechnik der TU Darmstadt.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  1. Unterstützung wissenschaftlicher Kontakte zwischen Mitgliedern des Vereins, Wissenschaftlern, Forschungsinstituten und Forschungsgemeinschaften
  2. Beiträge zur Ausstattung des Fachgebietes (Literatur, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsplatzausstattung usw.)
  3. Bewilligung von Mitteln zur Durchführung von wissenschaftlichen Seminaren und vergleichbaren Veranstaltungen für Vereinsmitglieder und Dritte
  4. Bewilligung von Stipendien für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem jeweiligen Forschungsgebiet des Institutes für Geotechnik
  5. Bewilligung von Beihilfen zur Deckung von Kosten bei der Erstellung wissenschaftlicher Veröffentlichungen

6. Förderung der Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis und umgekehrt von Praxisfragen in konkret formulierte Forschungsziele.

Zu diesem Zweck können folgende Aktivitäten durchgeführt werden:

- a) Seminare, Vortragsveranstaltungen und Diskussionsgruppen für Vereinsmitglieder und Dritte
  - b) Organisation und Vermittlung des Austausches von Arbeitsplätzen zwischen dem Fachgebiet Geotechnik und anderen Forschungsinstituten oder der Industrie, auch im Ausland
  - c) Exkursionen für Vereinsmitglieder, insbesondere die Angehörigen des Institutes für Geotechnik.
- (4) Dieser Zweck wird in finanzieller Hinsicht dadurch gewährleistet, dass Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie sonstige finanzielle Mittel (z.B. Fördergelder, Spenden) ausschließlich zu dem obengenannten Zweck zu verwenden sind.
  - (5) Dem Verein durch seine Mitglieder zur Verfügung stehendes Know-how unterliegt ebenfalls der Zweckbindung.
  - (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat
  1. ordentliche Mitglieder
  2. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck oder die Wissenschaft oder die praktische Entwicklung auf dem Gebiet der Geotechnik erworben haben. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Sie sind beitragsfrei und haben, sofern sie kein ordentliches Mitglied sind, kein aktives und passives Wahlrecht.

### § 4

#### RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind zur Unterstützung und zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

- 
- (3) Die Festsetzung einer Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages erfolgt auf der Mitgliederversammlung.
  - (4) Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressenänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
  - (5) Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Institutes zu verwenden.
  - (6) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben unter Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachen.
  - (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Tod
  2. bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften durch Beschluss der Liquidation oder Eröffnung des Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahrens
  3. Auflösung des Vereins
  4. Austritt
  5. Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, der Zahlungsrückstand nicht ausgeglichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ohne Anmahnung oder Fristsetzung ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied die Belange des Vereins schuldhaft in erheblichem Maße schädigt.

- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss erfolgt durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (5) Innerhalb der Frist des § 5 (3) kann das Mitglied schriftlich Stellung nehmen (Einspruch). Der Einspruch gilt durch Beschluss des Vorstandes nach § 5 (4) als zurückgewiesen. Einer gesonderten Begründung bedarf es nicht. Ein weiterer Einspruch ist nicht möglich.
- (6) Soll dem Einspruch stattgegeben werden, so bedarf es hierzu ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld- und Sachleistungen nicht erstattet.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes sind noch ausstehende finanzielle Verpflichtungen (Beiträge u. ä.) nachzuentrichten.

## **§ 6**

### **VERWALTUNGSORGANE DES VEREINS**

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind:
  1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied dieser Organe verfügt über eine Stimme.

## **§ 7**

### **VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, der gleichzeitig Schriftführer ist, mindestens zwei Beisitzern sowie aus dem Mitglied nach § 7 (2).
- (2) Der Leiter des Institutes für Geotechnik der Technischen Universität Darmstadt ist qua Amt stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse - vorbehaltlich der Regelung in § 5 (4) - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig bei mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederbestellungen für den Vorstand sind zulässig.
- (5) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden, den Schatzmeister sowie den Leiter des Institutes für Geotechnik der Technischen Universität Darmstadt vertreten. Diese drei Vorstandsmitglieder haben jeweils die Berechtigung zur Einzelvertretung, dies gilt auch für Bankgeschäfte.

---

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Ihr obliegt insbesondere:
  1. die Bestellung des Vorstandes, insbesondere die Bestellung des Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter
  2. die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des vom Schatzmeister aufzustellenden Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes
  3. die Entlastung der anderen Organe des Vereins
  4. die Wahl der Rechnungsprüfer
  5. die Entscheidung über den Einspruch gemäß § 5 (5)
  6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 (3)
  7. Satzungsänderungen
  8. Vereinsauflösung.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, dabei ist ausschließlich des Abgangstages eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Vorstandsbeschluss oder bei schriftlich begründetem Verlangen von mindestens 40 % der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Die Ausübung der Mitgliederrechte eines, mehrerer oder aller Mitglieder ist damit auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort, im Wege der elektronischen Kommunikation möglich.

Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung wird der Vorstand daher im Rahmen seiner Möglichkeiten sicherstellen, dass jedes Mitglied seinen Rechten nachkommen kann. Die konkrete Durchführung und Ausgestaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann dabei vorsehen, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren gemäß nachstehendem Absatz erfolgen kann.
- (4) In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Die erforderlichen Schritte werden vom Vorstand veranlasst. Die Mitglieder sollen zu der Vorlage innerhalb von drei Wochen Stellung nehmen. Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, so ist die Vorlage in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

- 
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes ist der Vorsitzende der Mitgliederversammlung, in seiner Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied. Ist der Vorstand verhindert, wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Mitgliederversammlung.
  - (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung (§ 11) etwas anderes vorschreiben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu ziehende Los. Ein nicht anwesendes Mitglied kann einem anderen Mitglied schriftliche Vollmacht erteilen.
  - (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die entweder vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, dessen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands und einem vom Vorstand durch Vorstandsbeschluss (§ 7 (3)) bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder sind berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 9**

### **SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder. Dies gilt auch für die Änderungen des Vereinszweckes.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden; sie bedürfen der Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Kann eine Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden, weil weniger als Dreiviertel der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die teilnehmenden Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung den Liquidator.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Geotechnik der Technischen Universität Darmstadt. Das Institut für Geotechnik der TU Darmstadt ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Das Vermögen wird im Falle der Vereinsauflösung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

## **§ 10 SCHLUSSBEMERKUNGEN**

- (1) Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so dass keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt sind.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Anmeldung des Vereins zum Register oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit etwa erforderlich werdende Satzungsänderungen vorzunehmen.

## **§ 11 GESETZLICHE BESTIMMUNGEN**

Sollte in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt sein, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht in der zuletzt gültigen Fassung.

## **§ 12 GERICHTSSTAND**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz des Vereins.

## **§ 13 SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch eine Bestimmung, die sowohl dem entspricht, was die Mitglieder nach Sinn und Zweck des Vereins vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten, als auch den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit genügt.

Dieses gilt entsprechend auch für Satzungslücken.

Darmstadt, den 22.02.2022